

Hauptverwaltungsbeamte; Amtszeit, Ruhestand

Der Hauptverwaltungsbeamte wird von den Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes über die Direktwahl gewählt.

Gemäß § 80 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erfolgt die Wahl für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn er am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt wird oder statt am allgemeinen Kommunalwahltag vor Beginn der allgemeinen Wahlperiode in einer Stichwahl oder einer Nachwahl. In den übrigen Fällen wird der Hauptverwaltungsbeamte gewählt für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten.

Die Wahlzeit der Hauptverwaltungsbeamten betrug in Niedersachsen fünf Jahre.

Für Hauptverwaltungsbeamte gilt aktuell Folgendes:

Für die zum 01.11.2026 neu oder wiedergewählten Hauptverwaltungsbeamten gilt eine Amtszeit vom 01.11.2026 bis 31.10.2034, somit eine Amtszeit von 8 Jahren.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist hauptamtlich tätig. Er ist Beamter auf Zeit. Das Beamtenverhältnis wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten, wenn der Hauptverwaltungsbeamte am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt worden ist, ansonsten frühestens mit dem Beginn des Ruhestandes des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6 NKomVG. Einer Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht.

Der Hauptverwaltungsbeamte ist nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

Ist der Hauptverwaltungsbeamte nach Ablauf seiner Amtszeit nicht für eine weitere Amtszeit wiedergewählt, so tritt er mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Voraussetzung ist, dass er die allgemeine Wartezeit nach § 4 NBeamtVG erfüllt hat, somit eine Wartezeit von fünf Jahren. Für Hauptverwaltungsbeamte gilt keine Altersgrenze und so auch nicht die Regelung des § 37 NBG, die eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag regelt.

Eine Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf der Amtszeit ist für den Hauptverwaltungsbeamten nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Es liegt Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne vor (= Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit).
2. Gemäß § 83 NKomVG kann der Hauptverwaltungsbeamte auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er zum Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes mindestens 65 Jahre alt ist und das Amt des Hauptverwaltungsbeamten in der laufen-

den Amtszeit seit mindestens fünf Jahren oder nach einer Wiederwahl seit mindestens drei Jahren inne hat. Der Antrag ist bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu stellen. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des sechsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Hauptverwaltungsbeamten die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

3. Gemäß § 84 NKomVG kann der Hauptverwaltungsbeamte die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtszeit erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden der Vertretung zu stellen und bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder der Vertretung. Hat die Vertretung dem Antrag zugestimmt und sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehaltes erfüllt, so versetzt die Kommunalaufsichtsbehörde den Hauptverwaltungsbeamten durch schriftliche Verfügung in den Ruhestand. Der Ruhestand beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dem Hauptverwaltungsbeamten die Verfügung zugestellt worden ist.
4. In § 82 NKomVG ist ferner die Möglichkeit der Abwahl geregelt. Bei Abwahl scheidet der Hauptverwaltungsbeamte aus dem Amt aus. Er erhält für drei Monate weiterhin die bis dahin zustehenden Dienstbezüge und ab dem vierten Monat Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des § 78 Abs.8 NBeamtVG (Voraussetzung ist auch hier, dass die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist).